

dem Ersuchen, im Wege der Amtshilfe die Ausreise des Kindes aus dem Gebiet der BRD zu verhindern.
Beschluß des OLG Bremen vom 10.2.1989 – 5 VF 123/88 – 6 b F 143/88 –

Aus den Gründen:

Die Eltern streiten um den Umfang des Umgangsrechts des Vaters mit dem 5 Jahre alten Kind.

Die gemäß § 621 e ZPO zulässige Beschwerde des Vaters ist nicht begründet. Das Familiengericht hat das Umgangsrecht des Vaters zu Recht eingeschränkt. Gemäß § 1696 Abs. 2 Satz 1 BGB, Art. 1, 2 Abs. 1 MSA gebietet das Interesse des Kindes eine Abänderung der bisherigen Regelung. Denn die der Regelung zugrunde liegenden Umstände haben sich geändert.

Die Aufenthaltserlaubnis des Vaters ist abgelaufen. Es ist ihm nicht gelungen, einen Ersatz für seinen verloren gemeldeten Reisepaß zu erhalten. Nach der Weigerung der Mutter, das Kind an den Vater herauszugeben, ist es erneut zu Konflikten zwischen den Eltern gekommen, die in Anwesenheit des Kindes in einem offenen Streit ausgetragen worden sind.

Bei dieser Sachlage kann die das Besuchsrecht eingrenzende Entscheidung sich nur auf faßbare äußere Gegebenheiten stützen. Denn den Befürchtungen der Mutter, daß der Vater das Kind mit nach Tansania nehmen könnte, stehen die Versicherungen des Vaters gegenüber, daß er in der Bundesrepublik bleiben wolle. Festzustellen ist demnach, daß der Vater sich in einer ausländerrechtlich ungesicherten Lage befindet. Seine Aufenthaltserlaubnis ist abgelaufen und er ist ohne Paß. Er sieht sich nicht in der Lage, von der Botschaft seines Heimatstaates ein Ersatzdokument zu erlangen. Wie er selbst in der Anhörung eingeräumt hat, drängt er bei der Ausländerbehörde nicht auf eine Klärung der Situation, sondern beläßt es bei der Duldung seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik. Außerdem ist die wirtschaftliche Situation des Vaters unsicher. Mangels Aufenthaltserlaubnis kann er nicht erwerbstätig sein und lebt von Arbeitslosenhilfe. Andererseits hat der Vater feste familiäre Bindungen in seinem Heimatstaat. Er unterhält Telefonkontakte zu seiner Familie, wie er bei seiner Anhörung angegeben hat. Mehrere Mitglieder seiner Familie waren zu Besuch in der Bundesrepublik, was den Schluß erlaubt, daß die finanziellen Verhältnisse der Familie derartige Reisen möglich machen. Wenn die Mutter angesichts dieser Umstände Entführungsängste entwickelt, hat der Vater das jedenfalls zu akzeptieren, denn er ist für seine ausländerrechtliche Situation verantwortlich.

Es ist daher gerechtfertigt, den Befürchtungen der Mutter mit einem eingegrenzten Umgangsrecht zu begegnen. Denn wenn die Mutter des Verbleibs des Kindes sicher sein kann, führt das zu einem

Abbau der Spannungen zwischen den Eltern. Das trägt auch dazu bei, daß die Besuche für das Kind, das sich nach dem Bekunden der Mutter auf Besuche des Vaters freut, in einer erträglichen ruhigen Atmosphäre stattfinden. Die eingeschränkte Umgangsregelung kommt damit letztlich dem Kind zugute. Wünsche des Vaters nach einem ausgedehnteren Umgangsrecht, das außerhalb des Haushalts der Mutter wahrgenommen werden kann, müssen demgegenüber zurücktreten.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

LG Bielefeld § 1353 BGB

Nicht unbedingt:

Zusammenveranlagung

Es besteht keine Verpflichtung für die ebenfalls berufstätige Ehefrau, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, wenn der Ehemann nicht bereit ist, die ihr daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

Urteil d. LG Bielefeld v. 3.5.1989 – 1b S – 390/88

Zum Sachverhalt:

Der Kläger und die Beklagte sind Eheleute, die seit Oktober 1987 voneinander getrennt leben. Beide Parteien waren im Jahre 1987 berufstätig; der Kläger voll bei der (günstigen) Lohnsteuerklasse III, die Beklagte in Teilzeitbeschäftigung bei der (ungünstigen) Lohnsteuerklasse V. Der Kläger verlangte von der Beklagten, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für das Jahr 1987 zuzustimmen. Die Beklagte machte ihre Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung außergerichtlich davon abhängig, daß ihr der Kläger, in Höhe der für sie zu erwartenden Steuererstattung, Sicherheit leiste. Da der Kläger sich nur bereit erklärte, eine evtl. Steuererstattung mit der Beklagten zu teilen, verweigerte die Beklagte die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung. Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung mit dem Kläger für das Jahr 1987 zuzustimmen. Mit der Berufung hat die Beklagte beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Dem Kläger kommt gegen die Beklagte kein Anspruch aus § 1353 BGB auf Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für das Jahr 1987 zu.

Zwar ergibt sich aus dem Wesen der Ehe für die beiden Ehegatten die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Insoweit kann auch ein Ehegatte einem anderen gegenüber verpflichtet werden, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des einen Ehegatten verringert, der andere Ehegatte aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird (vgl. BGH

FamRZ 1977, 38, 40; LG Bremen FamRZ 1982, 1070; Tipke, Die Verpflichtung eines Ehegatten, an der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mitzuwirken, FamRZ 1977, 686; OLG Hamburg, MDR 1979, 581).

Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, darf ein Ehegatte die Zustimmung zur Zusammenveranlagung auch nicht von einer hälftigen Beteiligung an der Steuerersparnis abhängig machen (vgl. BGH aaO.). Er darf die Zustimmung nur versagen, wenn er ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an der getrennten Veranlagung hat (vgl. LG Bremen aaO., Tipke aaO.; OLG Hamburg aaO.; Göppinger, Vereinbarung anlässlich der Ehescheidung, 6. Aufl.; Rn. 543 b).

Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten läßt sich zwar daraus nicht herleiten, daß für die Beklagte eine höhere steuerliche Belastung bei einer Zusammenveranlagung zu erwarten ist. Selbst wenn die Einkünfte der Ehegatten gemäß § 26 EStG zusammengerechnet und beiden Ehegatten zugerechnet werden, besteht nicht die Gefahr, daß der eine Ehegatte infolge der Zusammenveranlagung als Gesamtschuldner gemäß § 44 AO einer höheren Steuerbelastung als bei getrennter Veranlagung ausgesetzt ist. Nach § 268 AO 1977 bleibt jedem Ehegatten die Möglichkeit, die Vollstreckung wegen der Steuer, für die er gesamtschuldnerisch haftet, auf den Betrag zu beschränken, der sich nach §§ 269-278 AO 1977 bei einer Aufteilung der Steuerschuld ergibt. Gemäß § 270 AO 1977 ist die Steuerschuld nach dem Verhältnis der Beträge auf die Ehegatten aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung ergibt (vgl. Tipke aaO., 687). Mit einem entsprechenden Antrag ist es der Beklagten möglich gewesen, auch bei gemeinsamer Veranlagung zu verhindern, daß sie mit einem höheren, als dem tatsächlich geschuldeten Betrag in Anspruch genommen würde, soweit noch Steuerschulden der Ehegatten bestünden und eine Nachzahlung festgesetzt würde.

Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten an einer getrennten Veranlagung ergibt sich jedoch vorliegend daraus, daß die Beklagte auch während der Ehe berufstätig gewesen ist und dadurch Einkünfte erzielt hat. Während der Kläger im Jahre 1987 in die Lohnsteuerklasse III eingestuft war, war die Beklagte in Lohnsteuerklasse V eingestuft. Dies hat zur Folge, daß sie höhere Steuervorauszahlungen erbracht hat, als bei getrennter Veranlagung von ihr zu entrichten sind, daß sie mithin einen Steuer-Erstattungsanspruch hat, der nach Angaben des Klägers 2.000,- bis 3.000,- DM beträgt. Dagegen hat der Kläger gemäß Steuerklasse 3 geringere Steuervorauszahlungen entrichtet, als er bei getrennter Veranlagung leisten müßte. Es hat mithin in diesem Fall mit

Nachzahlungen zu rechnen, für die er eine Größenordnung von ca. 2.400,- DM angibt.

Die Zusammenveranlagung hat zwar für beide Ehegatten den Vorteil (bei unterschiedlich hohen Einkommen), daß die für das Gesamteinkommen beider zu entrichtende Einkommensteuer durch Anwendung des Splittingtarifs geringer ist als die Summe der von jedem der Ehegatten zu zahlenden Einkommensteuer bei getrennter Veranlagung, Sie hat aber für die Beklagte zugleich den Nachteil, daß ihr Steuererstattungsanspruch im Vergleich zur getrennten Veranlagung reduziert wird, da ihre überhöhten Steuervorauszahlungen bei Zusammenveranlagung jedenfalls teilweise auf die Steuerschuld des Klägers, die durch seine Vorauszahlungen nicht gedeckt werden, verrechnet werden.

Gleichgültig, ob die Zusammenveranlagung zur Festsetzung einer Nachzahlung oder gar zu einer Steuererstattung führt, braucht die Beklagte jedenfalls nicht den Nachteil hinzunehmen, daß sie im Falle einer Zusammenveranlagung eine geringere Steuererstattung erhält als bei getrennter Veranlagung. Die Beklagte kann daher ihre Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung verweigern.

Etwas anderes würde gelten, wenn der Kläger gewährleistet hätte, daß die Beklagte den beschriebenen Nachteil durch die Zusammenveranlagung nicht erfährt. Hierzu ist der Kläger nicht bereit gewesen. Sein Angebot, einen etwaigen Erstattungsanspruch nach gemeinsamer Veranlagung zu teilen, ist unzureichend, da es dem Nachteil der Beklagten keinesfalls ausgleicht. abgesehen davon, daß ungewiß ist, ob die gemeinsame Veranlagung zu einer Steuererstattung führt, und eine bloße Verpflichtungserklärung des Klägers ohne entsprechende Sicherheitsleistung zur Abwendung des Nachteils unzureichend erscheint.

Ob die Beklagte ihre Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung auch davon abhängig machen kann, daß sie am Vorteil der Steuerersparnis im Vergleich zur Steuerpflicht bei getrennter Veranlagung beteiligt wird, und ob sie einen bzw. welchen Anspruch auf Teilhabe an der durch die Zusammenveranlagung erzielten Vorteil hat, kann vorliegend unentschieden bleiben.

Anmerkung:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts führte dazu, daß der Beklagten 2.298,- DM Steuern erstattet wurden. Der Kläger hatte 3.857,- DM nachzuzahlen.

Zur Sicherheit empfiehlt sich m.E., die gemeinsame Veranlagung nicht pauschal zu verweigern, sondern sie – wie hier von einem Ausgleich der Nachteile abhängig zu machen, die der Ehegatte mit der schlechteren Lohnsteuerklasse durch die gemeinsame Veranlagung erfährt. Die Kosten der entsprechenden Berechnung dürften ebenfalls dem aufzuerlegen sein, der – in seinem Interesse – die gemeinsame Veranlagung begehrt.

RAin Susanne Suwelack, Bielefeld